

Hauptamt
Fischer | 07471708120
Aktenzeichen: 022.30:Sitzungskalender

Vorlage Nr. SV/078/2023
Datum: 05.10.2023

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Sitzungskalender 2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	17.10.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS: KT: SK: I-Nr.			
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel:	☐ stehen	☐ stehen teilweise	☐ stehen nicht zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

Deckungsvorschlag: _____

☐ über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am zweiten Dienstag des Monats ab 19.00 Uhr statt, soweit erforderlich wird ein weiterer Termin (Ersatztermin) angesetzt. Diese Termine sind im Kalender in Klammer gesetzt (...).

Die Sitzungstermine für das Jahr 2024 sind dem als Anlage beigefügten Kalender zu entnehmen. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde auf die Festlegung gesonderter Montagstermine für Ausschusssitzungen verzichtet. Diese waren in der Vergangenheit in aller Regel nicht erforderlich, da die nicht im Gemeinderat zu behandelnden Themen in meist in einer unmittelbar vor der eigentlichen Gemeinderatssitzung veranschlagten Ausschusssitzung erledigt werden konnten.

Bei der Festlegung der Gemeinderats-Sitzungstermine hat die Verwaltung abweichend von der oben genannten Regel dann Verschiebungen der Sitzungstermine vorgenommen, wenn die „Regel-Termine“ wegen der Ferienzeit oder aus anderen Gründen nicht machbar waren. Die Ferienzeiten sind im Kalender grün gekennzeichnet.

Kommendes Jahr steht am 9. Juni die Kommunal- und Europawahl an, diese sind im fünfjährigen-Rhythmus durchzuführen. 2024 ist das Zeitfenster zur „unverzüglichen“ Durchführung der konstituierenden Sitzungen bis zum Sommerferienbeginn im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich kürzer. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (IM) hat sich diesbezüglich bereits geäußert:

„Den Rechtsaufsichtsbehörden ist bewusst, dass der Zeitraum zwischen Wahl und Beginn der Sommerferien deutlich kürzer ist als in den Jahren 2014 und 2019, als die Kommunalwahlen aufgrund einer Vorverlegung des Europawahltermins bereits Ende Mai stattfanden. Sie treffen gleichwohl Vorkehrungen, um die Wahlprüfung zügig durchzuführen und nach Möglichkeit vor den Sommerferien abzuschließen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass die Wahlunterlagen zeitnah vorgelegt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Wahlprüfung in allen Fällen so rechtzeitig abgeschlossen sein wird, dass die konstituierende Sitzung noch vor Beginn der Sommerferien durchgeführt werden kann. Unsicherheitsfaktor sind hier insbesondere Wahleinsprüche, die vorrangig bearbeitet werden müssen und den Beginn der Wahlprüfungsfrist aufschieben. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist einzuberufen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO, § 21 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Sommerferien stellen zwar kein rechtliches Hindernis für die Konstituierung der neugewählten Gremien dar, es ist aber aufgrund der anzunehmenden Urlaubsabwesenheiten nachvollziehbar, dass eine konstituierende Sitzung in den Ferien vermieden werden soll. Aus dem klar artikulierten Willen des Gesetzgebers ergibt sich indes, dass die konstituierende Sitzung möglichst noch vor den Sommerferien stattfinden sollte, was in den meisten Fällen auch möglich sein dürfte. In einzelnen Fällen erscheint es jedoch denkbar, die konstituierende Sitzung unmittelbar nach den Sommerferien durchzuführen, z. B. weil sich aufgrund von Einsprüchen abzeichnet, dass die Wahlprüfung nicht vor den Sommerferien abgeschlossen werden kann oder weil es sonstige wichtige Gründe dafür gibt. In diesen Fällen kann § 30 Abs. 2 Satz 2 GemO so ausgelegt werden, dass auch eine konstituierende Sitzung unmittelbar nach den Sommerferien noch „unverzüglich“ ist, eine Anberaumung der konstituierenden Sitzung im September 2024 würde daher von den Rechtsaufsichtsbehörden nicht beanstandet werden.“

Aufgrund dieser Darstellung des IM hat die Verwaltung die konstituierende Sitzung auf den 23. Juli 2024 gelegt, Ausweichtermin wäre der 17. September 2024.

Im Jahr 2024 werden zwei Betriebsbesichtigungen ausgerichtet und auch das Dorfstraßenfest wird wieder stattfinden.

Auch ein Waldbegang wird in 2024 wieder durchgeführt, eine Klausurtagung wird aufgrund des zweijährigen Rhythmus erst wieder in 2025 durchgeführt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlagen:

Sitzungskalender 2024

Auszüge an:

I ☐

II ☐

III ☐

IV ☐

V ☐

Notizen: